

## **Notenschutz und Nachteilsausgleich**

### *Antragstellung:*

In beiden Fällen ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses, das Aussagen über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung des Schülers enthält, Voraussetzung.

Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule, welche Formen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes zu gewähren sind.

Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme erforderlich und ausreichend.